

604 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (602 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem § 9 des Amtshaftungsgesetzes geändert wird.

Nach § 9 Abs. 2 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 218/1956 ist für Amtshaftungsklagen aus Rechtsverletzungen, die in Wien, Niederösterreich oder dem Burgenland begangen wurden, das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

Durch das Bundesgesetz vom 2. Dezember 1958, BGBl. Nr. 269, mit dem das Landesgericht Eisenstadt errichtet wird, wird das Burgenland aus dem Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien ausgeschieden und einem neu zu errichtenden Gerichtshof erster Instanz in Eisenstadt zugewiesen.

Der vorliegende Regierungsentwurf, der eine Abänderung des § 9 Abs. 2 des Amtshaftungsgesetzes zum Inhalt hat, dient dem Zweck, die Entscheidung über Amtshaftungsklagen aus im Burgenland vorgefallenen Rechtsverletzungen dem Landesgericht Eisenstadt zu übertragen.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. Jänner 1959 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Doktor Tschadek beraten und unverändert angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (602 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 21. Jänner 1959

Marchner
Berichterstatter

Dr. Hofeneder
Obmann